

Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 26. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Formen von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Abschlussleistungen
- § 20 Bewertung der Abschlussleistungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage I Eignungsordnung
für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der
Universität Augsburg
- Anlage II Modulübersicht
für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der
Universität Augsburg
- Anlage III Empfohlener Studienplan
für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Uni-
versität Augsburg
- Anlage IV Partneruniversitäten der Universität Augsburg
für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der
Universität Augsburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Die für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials erforderlichen Module werden in einem englischsprachigen Modulhandbuch beschrieben. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
 - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).

³Das Modulhandbuch wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamts bekannt gemacht.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Materialwissenschaften dar, der an die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen anknüpft. ²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in den Materialwissenschaften verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. ³Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf einem hohen Maß an Mobilität und Internationalität, das durch den verpflichtenden Wechsel des Studienortes in eine Partneruniversität (vgl. Anlage IV) anderer Nationalität nach Abschluss der ersten beiden Semester gewährleistet werden soll. ⁴Die Studierenden erwerben neben der fachlichen Ausbildung eine fundierte internationale Kommunikationsfähigkeit und bekommen Einblick in die Forschung und Ausbildung in den europäischen Partnerländern. ⁵Durch die internationale Beteiligung werden den Studierenden Veranstaltungen aus einer großen Zahl unterschiedlicher Spezialgebiete geboten, die eine einzelne Fakultät in dieser Vielfalt kaum erreichen kann.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials wird nachgewiesen durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in den Bereichen Materialwissenschaften, Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen, mit dem Qualifikationen im Umfang von:

- mindestens 18 Leistungspunkten im Bereich Materialwissenschaften,
- mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich Experimentalphysik und
- mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich Chemie

erworben wurden oder durch einen sonstigen, diesen Abschlüssen gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung durch das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Anhang I dieser Prüfungsordnung. ²Weiter erforderlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Abschluss eines TOEFL- oder IELTS-Tests oder durch einen vergleichbaren Nachweis.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden Bewerber und Bewerberinnen, deren Abschluss die in den Bereichen Materialwissenschaften, Experimentalphysik und Chemie geforderten Leistungen um maximal 16 Leistungspunkte unterschreiten, unter der auflösenden Bedingung zum Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials zugelassen, dass die erfolgreiche Erbringung der in dem jeweiligen Bereich fehlenden Leistungen bis zum Ende des Semesters, das auf das Semester der erstmaligen Immatrikulation in den Masterstudiengang folgt, nachgewiesen wird, wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. ²Die fehlenden Qualifikationen können durch den erfolgreichen Abschluss von einschlägigen Modulen des Bachelorstudiengangs Materialwissenschaften, des Bachelorstudiengangs Physik oder des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Augsburg nachgewiesen werden; § 9 über die Anrechnung von Kompetenzen gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach

Abs. 1 noch keinen Abschluss erworben haben, unter der auflösenden Bedingung zum Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials zugelassen, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 bis zum Ende des Semesters, das auf das Semester der erstmaligen Immatrikulation in den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional folgt, nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

- (4) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) ¹Der Internationale Masterstudiengang Advanced Functional Materials ist eine Kooperation der Universität Augsburg mit dem Institut National Polytechnique de Grenoble, der Université Bordeaux I, der Technischen Universität Darmstadt, der Université Catholique de Louvain, der Université de Liège und der Universidade de Aveiro (vgl. Anlage IV). ²Die ersten beiden Semester werden an einer der sieben Partneruniversitäten studiert, nach erfolgreichem Abschluss der ersten beiden Semester findet ein Wechsel an eine andere Partneruniversität, in der Regel in einem anderen Partnerland, statt.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ohne das Modul „Laboratory Project“ 54 Semesterwochenstunden.
- (6) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (7) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Internationalen Masterstudiengangs Advanced Functional Materials besteht aus folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1a	Grundlagen der Materialwissenschaften I
1b	Grundlagen der Materialwissenschaften II
2	Materialwissenschaftliche Methoden
3	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
4	Materialwissenschaftlicher Wahlbereich
5	Abschlussleistungen

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der nachfolgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen:
 - die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Über die Sitzung ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

- (5) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen

oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der/die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er/sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 11

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 5.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-2 Stunden),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
 - Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.
³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
- Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des/der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung der Studierenden.

(5) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent/die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in § 16 sowie in der Anlage II dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 12

Modalitäten von Prüfungen

(1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(2) ¹Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/Eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein

Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz der Kandidaten/Kandidatinnen ist mindestens ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten, als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer/die Prüferin kann Prüfungskandidaten/-kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 13 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modulübersichten in § 16 und in Anlage II.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁸In den Modulübersichten (§ 16 sowie Anlage II) wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt.

⁹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹⁰Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für den Studenten/die Studentin mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand („Workload“) des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender/eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er/sie sich angemeldet hat, oder bricht er/sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der/die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern/Prüferinnen

oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender/eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer/bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Das Masterstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle sowie die in Anlage II dargestellten Modulgruppen und Module. ²Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll, Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag

Modulgruppe	Module [mögliche alternative Prüfungsformen]	SWS	LP
1a Grundlagen der Materialwissenschaften I	Pflichtmodul: Materials Physics [Kl, Mü]	4 V	6
	Materials Chemistry [Kl, Mü]	4 V	6
1b Grundlagen der Materialwissenschaften II	Wahlpflichtmodule: Chemical Physics I [Kl, Mü]	4 V	6
	oder Surfaces and Interfaces [Kl, Mü]	4 V	6
2 Materialwissenschaftliche Methoden	Pflichtmodul: MethodCourse I [Kl, Ha, Pr, Mü, Ref]	2 V + 4 P	8
	MethodCourse II [Kl, Ha, Pr, Mü, Ref]	2 V + 4 P	8
3 Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Pflichtmodul: Seminar [Ha, Ref]	2 S	4
	Laboratory Projekt [Ha, Pr]	8 P	10
4 Materialwissenschaftlicher Wahlbereich	Wahlpflichtmodule: 42 LP aus Modulen der Themenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Chemistry of Materials, • Physics of Materials oder • Engineering of Materials gemäß Anlage II [Kl, Mü, Ha, Ref]	28 V	
5 Abschlussleistungen	Modul Masterarbeit		26
	Modul Abschlusskolloquium		4
Summe		62	120

(2) ¹Insgesamt sind für das Bestehen der Masterprüfung 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:

- 12 LP aus Modulen der Modulgruppe 1a,
- 6 LP aus Modulen der Modulgruppe 1b,
- 16 LP aus Modulen der Modulgruppe 2,
- 14 LP aus Modulen der Modulgruppe 3,
- 42 LP aus Modulen der Modulgruppe 4,
- 30 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 6

zu erbringen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

(1) Jeder/Jede immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er/sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erwirbt.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von 6 Semestern erbracht wurden. ²Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden. ³Der Student/die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.

(3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende/die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende/die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er/sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er/sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der/die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn/sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des/der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Darüber hinaus können innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 alle Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussleistungen, zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistungen ist nicht zulässig.

§ 19 Abschlussleistungen

- (1) ¹Die Abschlussleistungen sind Bestandteil des Masterstudiengangs und bestehen aus der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium. ²Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium sollen zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein materialwissenschaftliches Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Abschlusskolloquium findet in Form einer mündlichen Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit statt. ⁴Für die bestandene Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte, für das bestandene Abschlusskolloquium 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 72 Leistungspunkten aus den Modulgruppen 1a - 4 begonnen werden.

- (5) Die Masterarbeit muss in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Er/Sie hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er/sie einer Einsichtnahme Dritter in seine im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungsordnung des Universitätsarchivs zustimmt.
- (7) ¹Das Abschlusskolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. ²Stoff des Abschlusskolloquiums ist der Themenkreis der Masterarbeit. ³Die Dauer des Kolloquiums soll 50 Minuten nicht unterschreiten und 70 Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Masterarbeit von etwa 20 Minuten Dauer. ⁵Ein mit „nicht ausreichend“ benotetes Abschlusskolloquium kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 20 Bewertung der Abschlussleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Prüfer/Prüferinnen im Abschlusskolloquium sind der/die die Arbeit betreuende Prüfer/Prüferin und ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 für das Kolloquium entsprechend.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note für die Masterarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser lautet.
- (4) Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Note für das Abschlusskolloquium berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen; im Übrigen gelten die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 entsprechend. ²Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Note auf 4,0 oder besser lautet.
- (6) Die Abschlussleistungen sind erbracht, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden sind.
- (7) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17, wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Ein mit „nicht ausreichend“ benotetes Abschlusskolloquium kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17, wiederholt werden.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) ¹Der Internationale Masterstudiengang Advanced Functional Materials ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 2 sowie die Abschlussleistungen bestanden sind und alle nach § 16 Abs. 2 geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind. ²Die Prüfungsleistungen, die an einer der Partneruniversitäten (gemäß Anlage IV) erbracht wurden, werden mittels eines Notenschlüssels in die Notenstufen gemäß § 15 APrüfO umgerechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials berechnet sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der nach § 16 Abs. 2 geforderten Module. ²Wenn innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß § 16 Abs. 2 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Das am schlechtesten bewertete Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent/die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Abvolventinnen des Internationalen Masterstudiengangs Advanced Functional Materials im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials ab dem Wintersemester 2013/2014. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg vom 25. Juli 2007 außer Kraft; Studierende, die ihr Studium im Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg vom 25. Juli 2007 zu Ende.

Anlage I zur Prüfungsordnung

Eignungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Für die Aufnahme in den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe dieser Eignungsordnung erforderlich.²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials erfolgreich abschließen zu können. ³Der Internationale Masterstudiengang Advanced Functional Materials stellt besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden. ⁴Für das erfolgreiche Studium werden sowohl vertiefte Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen als auch der aktuellen Techniken und Prozesse, die in den modernen Materialwissenschaften eingesetzt werden vorausgesetzt. ⁵Einzelne Eignungsparameter hierzu sind:
- Fachkenntnisse und Anwendungskompetenz speziell in Bereichen Festkörperphysik, organische und anorganische Chemie und Materialwissenschaften
 - Kenntnisse und Anwendungskompetenz in Projekt- und Entwicklungsmanagement, Teamwork und Führung;
- (2) ¹Zur Feststellung der Eignung sind in einem Auswahlverfahren die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen heranzuziehen. ²Aufgrund der die allgemeine Materialwissenschaft spezialisierenden und über die allgemeinen Grundkenntnisse hinausgehenden Anforderungen des Internationalen Studiengangs Advanced Functional Materials ist eine Prüfung der für moderne Materialwissenschaft erforderlichen Kompetenzen und der fachübergreifenden Kenntnisse erforderlich.

§ 2

Auswahlausschuss

Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist ein von den kooperierenden Universitäten des Internationalen Masterstudiengangs Advanced Functional Materials gemeinsam eingesetzter Auswahlausschuss zuständig.

§ 3

Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird regelmäßig jährlich durchgeführt
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist auf einem vom Auswahlausschuss herausgegebenen Bewerbungsformular (veröffentlicht auf den Studiengangswebseiten) zu stellen. ²Der Auswahlausschuss setzt den Termin, zu dem die Bewerbung für einen Studienbeginn ab dem nächsten Wintersemester eingegangen sein muss, fest und gibt diesen auf der

Studiengangsw Webseite vor Beginn des jeweiligen Sommersemesters bekannt. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem auch die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, soweit vorhanden,
 - Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent/-studentin, Ausbildung, etc.), soweit vorhanden,
 - zwei Empfehlungsschreiben von Dozenten/Dozentinnen der Hochschule, an der der Bachelorgrad erworben wurde,
 - ein Nachweis über Kenntnis der englischen Sprache.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 von 180 Leistungspunkte haben, sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach § 3 Abs. 3 erster Spiegelstrich sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung der bisher erzielten Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

§ 5

Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Der Auswahlausschuss beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber/eine Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Mitgliedern der Auswahlausschuss gesichtet und selbständig bewertet. ³Der Auswahlausschuss prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin sich aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Qualifikation und dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Internationalen Studiengang Advanced Functional Materials eignet. ⁴Der Auswahlausschuss bewertet die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. **Fachliche Qualifikation:** Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei auf der Basis von studiengangrelevanten Kompetenzen; sie orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten Fachgebieten:
- a) Grundlagen der Experimentalphysik
 - b) Grundbegriffe der theoretischen Physik
 - c) Grundlagen der Chemie
 - d) Grundlagen der Materialwissenschaften

Der Bewerber/die Bewerberin kann maximal 35 Punkte für die vorhandenen Fachkenntnisse erhalten.

2. **Abschlussnote:** Für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 vergibt der Auswahlausschuss bei der Abschlussnote 1,0 nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in ihrer jeweils geltenden Fassung 40 Punkte; für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin 2 Punkt abgezogen; negative Punkte werden nicht vergeben; erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der APrüfO abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, werden die Punkte nach einem Vergleich der beiden Notenstufen berechnet so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der erweiterten bayerischen Formel. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote. Dabei werden der Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,0 hinzugerechnet.
3. **Schlüsselqualifikationen und außercurriculare Aktivitäten:** Für Schlüsselqualifikationen und Aktivitäten des Bewerbers/der Bewerberin, dokumentiert in den Empfehlungsschreiben oder im Bewerbungsbogen, vergibt der Auswahlausschuss Punkte wie nachfolgend dargestellt; berücksichtigt werden dabei nicht ausschließlich: Praktika, fachlich einschlägige Erwerbstätigkeit, Tätigkeit als Tutor/Tutorin oder wissenschaftliche Hilfskraft, ehrenamtliches Engagement, erworbene Schlüsselqualifikationen; hier erfolgt eine einheitliche Beurteilung des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der Schlüsselqualifikationen oder extracurricularen Qualifikationen im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 Satz 5 2. Spiegelstrich genannten Bereiche:

25 Punkte	Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 5 2. Spiegelstrich;
15 Punkte	überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 5 2. Spiegelstrich;
0 Punkte	keine Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 5 2. Spiegelstrich;

Der Auswahlausschuss kann je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 5 2. Spiegelstrich 6 in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abweichen.

- (2) Die Punktezahl des Bewerbers/der Bewerberin aus der Durchführung des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Punktbewertungen nach den Kriterien 1, 2 und 3 des Abs. 1 Satz 5.

- (3) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die im Eignungsverfahren eine Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten erhalten, werden für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials als ungeeignet eingestuft. ²Bewerber/Bewerberinnen die auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens eine Gesamtbewertung von mehr als 80 Punkten erhalten werden für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials als geeignet eingestuft.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Niederschrift

¹Über den Ablauf des gesamten Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der begutachtenden Mitglieder des Auswahlausschusses, die Namen des Bewerbers/der Bewerberin und die Beurteilung durch die begutachtenden Mitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Die Beurteilung ist stichwortartig zu begründen.

§ 8

Wiederholung

Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den Nachweis der Eignung für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials nicht erbracht hat, kann sich frühestens zum nächsten regulären Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage II zur Prüfungsordnung

Modulübersicht für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg

§ 1a

Modulgruppe 1a: Grundlagen der Materialwissenschaften I

In der Modulgruppe 1a sind die Pflichtmodule „MaterialsPhysics“ und „MaterialsChemistry“ zu wählen.

§ 1b

Modulgruppe 1b: Grundlagen der Materialwissenschaften II

In der Modulgruppe 1b ist entweder das Modul „Chemical Physics“ oder das Modul „Surfaces and Interfaces“ zu wählen.

§ 2

Modulgruppe 2: Materialwissenschaftliche Methoden

In der Modulgruppe 2 sind zwei der im Modulhandbuch angebotenen Methodenkurse zu wählen.

§ 3

Modulgruppe 3: Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren

- (1) Im Modul „Seminar“ soll der Student/die Studentin zeigen, dass er/sie ein Thema aus einem Spezialgebiet der Materialwissenschaften selbstständig erarbeiten und darstellen kann.
- (2) Im Modul „Laboratory Project“ soll sich der Student/die Studentin mit speziellen wissenschaftlichen Methoden vertraut machen und seine/ihre Kenntnisse in einer Prüfung in schriftlicher Form nachweisen.

§ 4

Modulgruppe 4: Materialwissenschaftlicher Wahlbereich

- (1) ¹Die Module in der Modulgruppe 4 vermitteln dem Studenten/der Studentin Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Schwerpunktbereich. ²Der Student/Die Studentin wählt den Schwerpunkt im Hinblick auf seine/ihre eigenen Interessen unter Berücksichtigung des späteren Berufsziels, in der Regel nach Beratung durch den zuständigen Studienberater/die zuständige Studienberaterin.

(2) Module sind aus folgenden Themenbereichen zu erbringen:

Themenbereich	Mindestens zu erbringende Zahl von Leistungspunkten
Chemistry of Materials	6
Physics of Materials	6
Engineering of Materials	6

wobei eine gesamte Zahl von 42 Leistungspunkten nachzuweisen ist.

(3)

Chemistry of Materials:		SWS	LP
1	Chemical Physics 2	4	6
2	Coordination Materials	4	6
3	Advanced Solid State Materials	4	6
4	Solid State NMR Spectroscopy and Diffraction	4	6
5	MethodCourse 2	6	8
Summen:			32

oder

Physics of Materials:		SWS	LP
1	Magnetism	4	6
2	Physics and Technology of Semiconductor Devices	4	6
3	Dielectric and Optical Materials	4	6
4	Biophysics and Biomaterials	4	6
5	Method Course 2	6	8
Summen:			32

Engineering of Materials:		SWS	LP
1	Functional Polymers	4	6
2	Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	4	6
3	Characterization of Composite Materials	4	6
4	Introduction to Mechanical Engineering	4	6
5	Method Course 2	6	8
Summen:			32

Anlage III zur Prüfungsordnung

Empfohlener Studienplan für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg

¹In der Modulgruppe 4 (Materialwissenschaftlicher Wahlbereich) sind insgesamt 42 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ²Das genaue Lehrangebot und die Zuordnung von Veranstaltung zu Schwerpunktbereichen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

1. Fachsemester

		SWS	LP	
1	Materials Physics	4	6	
2	Materials Chemistry	4	6	
3	Surfaces and Interfaces	Chemical Physics I	4	6
4	Seminar	2	4	
5	Method Course I	6	8	
Summe:		20	30	

2. Fachsemester

Vier Vorlesungen aus den unten aufgeführten Bereichen, hierbei aus jedem Bereich mindestens sechs Leistungspunkte, zusätzlich ein zweiter Methodenkurs

Chemistry of Materials:		SWS	LP
1	Chemical Physics 2	4	6
2	Coordination Materials	4	6
3	Advanced Solid State Materials	4	6
4	Solid State NMR Spectroscopy and Diffraction	4	6
5	MethodCourse 2	6	8
Summen:			32

oder

Physics of Materials:		SWS	LP
1	Magnetism	4	6
2	Physics and Technology of Semiconductor Devices	4	6
3	Dielectric and Optical Materials	4	6
4	Biophysics and Biomaterials	4	6
5	Method Course 2	6	8
Summen:			32

oder

Engineering of Materials:		SWS	LP
1	Functional Polymers	4	6
2	Fiber Reinforced Composites: Processing and Materials Properties	4	6
3	Characterization of Composite Materials	4	6
4	Introduction to Mechanical Engineering	4	6
5	Method Course 2	6	8
Summen:			32

3. Fachsemester

Drei noch nicht abgelegte Module aus den oben genannten Bereichen oder weitere Spezialvorlesungen aus dem Materialwissenschaftlichen Wahlbereich (vgl. Modulhandbuch):

		SWS	LP
1	Spezialvorlesung 1	4	6
1	Spezialvorlesung 2	4	6
1	Spezialvorlesung 3	4	6
4	Laboratory Project	8	10
Summen:			28

4. Fachsemester

		SWS	LP
5	Masterarbeit (sechs Monate)		26
5	Kolloquium		4
Summe:			30

Anlage IV zur Prüfungsordnung

Partneruniversitäten der Universität Augsburg für den Internationalen Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Universität Augsburg

Die Partneruniversitäten des Internationalen Masterstudiengangs Advanced Functional Materials sind:
1. Institut National Polytechnique Grenoble, Frankreich (koordinierende Universität)
2. Université de Bordeaux I, Frankreich
3. Technische Universität Darmstadt, Deutschland
4. Université Catholique de Louvain, Belgien
5. Université de Liège, Belgien
6. Universidade de Aveiro, Portugal

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 26. Februar 2014, Az. M-420-4.

Augsburg, den 26. Februar 2014
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 26. Februar 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Februar 2014.